



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur



Merkblatt Tageskarten für staatliche Pachtgewässer

Fischerei- und Jagdverwaltung
April 2015

1. Gültigkeit, Bedingung

Die Fischerei mit der Tageskarte ist nur am gewünschten Gültigkeitsdatum sowie im erwähnten Fischereirevier erlaubt. Der Tageskarteninhaber verpflichtet sich, die auf der Tageskarte aufgedruckte Fangstatistik wahrheitsgetreu auszufüllen und innerhalb von 3 Tagen (ausser bei ausgebliebenen Fängen) der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) einzusenden. Es dürfen zusammen maximal 3 Forellen und/oder Äschen entnommen werden.

Nichtabgabe der Statistik oder falsche Angaben werden als Übertretung der Fischereigesetzgebung geahndet.

2. Berechtigte Personen

Tageskarten können von Personen ab dem vollendeten 10. Altersjahr bezogen werden. Eine Tageskarte kostet 25 Franken, **die FJV verrechnet diese Kosten dem Patentbezügerin / dem Patentbezüger**. Patentausgabestellen dürfen eine zusätzliche Ausstellgebühr von 5 Franken einziehen. Diese sind direkt bei den Ausgabestellen bar zu bezahlen.

3. Berechtigung

Die Tageskarte berechtigt, die Angelfischerei im Rahmen der kantonalen Fischereivorschriften auszuüben. Für den Türlersees gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Patentgewässer Pfäffikersee und Greifensee. Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 14. Altersjahr die Bootsfischerei nur in Begleitung einer erwachsenen, im betreffenden Fischereirevier fischereiberechtigten Person ausüben.

Hinweis:

Die Verwendung des Widerhakens ist in allen Tageskarten-Pachtgewässern mit Ausnahme des Türlersees verboten. Am Türlersees dürfen nur sachkundige Personen (SaNa-Ausweis) den Widerhaken am Einfachhaken verwenden.

4. Ausweispflicht

Die Berechtigung muss bei der Fischereiausübung auf sich getragen werden und ist den Kontrollorganen auf Verlangen mit einem amtlichen Ausweis vorzuweisen.

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97
zh.ch/fischerei